



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 2007 [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs.1 Nr. 1, 3, 27 Abs.4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I / 2004 [Nr. 9], S. 197), in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anspruchsgrundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung

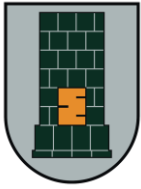
- (1) Aufgrund der Stellung und Verantwortung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Velten, welche durch den Strukturplan der Feuerwehr der Stadt Velten benannt sind, erhalten diese für den mit der Funktion verbundenen zeitlichen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus § 27 (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten, welche keine Funktionsträger sind, erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Funktion verbunden ist, eine Aufwandsentschädigung.

§ 2

Anspruchsberechtigte und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

Stadtwehrführer	100,00 Euro
Stellvertretender Stadtwehrführer	75,00 Euro
Zugführer	75,00 Euro
Gruppenführer	50,00 Euro
Stadtjugendwart	75,00 Euro
Jugendbetreuer	50,00 Euro



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder mit Sonderfunktionen beträgt monatlich 50,00 Euro. Die Mitglieder mit Sonderfunktionen werden durch den Stadtwehrführer festgelegt und eingesetzt.
- (3) Für die aktive Teilnahme am wöchentlichen Ausbildungsdienst erhält jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten eine Entschädigung pro Ausbildungsdienst von 10,00 Euro.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für Kameraden, die zu einem Einsatz der Feuerwehr alarmiert werden und auf der Feuerwache eintreffen, beträgt 10,00 Euro pro Einsatz.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für eine Brandsicherheitswache beträgt 10,00 Euro / Stunde pro Einsatzkraft. Die Anzahl der jeweils einzusetzenden Einsatzkräfte für eine Brandsicherheitswache liegt in der Entscheidungsgewalt des Stadtwehrführers oder seines Stellvertreters und muss mindestens zwei Einsatzkräfte betragen.
- (6) Für die Standortausbildung erhält jeder Ausbilder eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro Ausbildungsstunde.
- (7) Für besondere Ereignisse, die einen erhöhten Aufwand für Feuerwehrkameraden bedeuten, kann der Stadtwehrführer im Ermessen eine Anzahl an Einsatzkräften festlegen, die mit einer Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro / Stunde vergütet werden.
- (8) Bei besonderen Leistungen oder Würdigungen kann der Stadtwehrführer einzelnen Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe bis maximal 100,00 Euro gewähren. Diese sind u.a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer oder psychischer Belastung, sowie Leistungen die vom jeweiligen Kameraden in seiner Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden.
- (9) Nimmt ein Kamerad an einer Schulung oder sonstigen Veranstaltung teil, welche mehr als 5 Stunden andauert, oder die Abwesenheit vom Wohnort bedeutet, erhält dieser Kamerad eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Tag.

§ 3

Voraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter § 2 ausgewiesenen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Velten.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

- (2) Die Voraussetzungen für die Zahlungen in Würdigung langjähriger Dienste, Ehrungen und besonderer Leistungen sind in § 8 dieser Satzung geregelt.

§ 4

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für die Anspruchsberechtigten quartalsweise rückwirkend auf die von diesen benannten Konten. Die Anwesenheitsprotokolle sind Grundlage für die Zahlung.
- (2) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Velten mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 und 2 wahr, erhält er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.

§ 5

Wegfall oder Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entfällt, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 1 Monat seine Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub und Krankheit bleiben außer Betracht.
- (2) Der Stadtwehrführer kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Velten aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung kürzen oder versagen. Unberührt hiervon bleibt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungen nach § 2 Abs. 3 bis 9 dieser Satzung.

§ 6

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Reisekosten Gesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Institutionen (z.B. Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz) die Kosten erstattet werden.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 7

Verpflegung bei Einsätzen

- (1) Für die Versorgung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Velten bei Einsätzen, bei der Bekämpfung von Schadensfeuer oder der Abwehr von Allgemeingefahren, kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen.
- (2) Der Verpflegungssatz beträgt in der Regel 10,00 Euro pro Einsatzkraft pro Tag. Bei besonderen Einsätzen, die einen erhöhten Aufwand für Feuerwehrkameraden bedeuten, kann der Einsatzleiter in Absprache mit dem Stadtwehrführer davon abweichen.

§ 8

Zuwendungen für Jubiläen und Ehrungen

- (1) In Würdigung langjähriger, treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten erhalten die Mitglieder auf Antrag des Stadtwehrführers folgende Zuwendung:

für 10 Jahre treue Dienste	100,00 Euro
für 20 Jahre treue Dienste	200,00 Euro
für 30 Jahre treue Dienste	300,00 Euro
für 40 Jahre treue Dienste	400,00 Euro
für 50 Jahre treue Dienste	500,00 Euro
sowie für jedes weitere Jahrzehnt	500,00 Euro

- (2) Anlässlich persönlicher Jubiläen/Ereignisse erhalten die Mitglieder auf Antrag des Stadtwehrführers folgende Zuwendung:

Eheschließung	50,00 Euro
Geburt eines Kindes	50,00 Euro
Silberhochzeit	50,00 Euro
Goldene Hochzeit	50,00 Euro
Runder Geburtstag (50 – 100)	50,00 Euro
Wechsel in aktiven Dienst	50,00 Euro
Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung	50,00 Euro
Tod eines Kameraden	100,00 Euro (Kranzgeld)

- (3) Die Ehrungen/ Zuwendungen werden durch den Stadtwehrführer oder seinen Stellvertreter überreicht.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 19.05.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten vom 11.12.2012 außer Kraft.

Velten, 18.05.2018

Ines Hübner
Bürgermeisterin